

Bankpolitische Aufsätze

Von
Karl Adler



Duncker & Humblot *reprints*

Bankpolitische Aufsätze

1. Zur Einführung des französischen Deckungsrechtes bei der Eratte der einheitlichen Wechselordnung
2. Wesen und Zukunft des Schecks

Von

Univ.-Prof. Dr. Karl Adler

in Czernowitz



Verlag von Dunder & Humblot

München und Leipzig

1913

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorbemerkung.

Namhafte Fachleute und Interessengruppen in Deutschland, Österreich, Ungarn und der Schweiz verlangen, daß das von mir seit dem Jahre 1909 vertretene Recht des Wechselgläubigers auf die Deckung des gezogenen Wechsels nach dem Vorbilde des französischen Rechts zugleich mit der einheitlichen Wechselordnung eingeführt werde.

In diesem für die Wirtschafts- und Rechtsentwicklung bedeutsamen Augenblick wird eine Auswahl aus meinen zum Teil nicht leicht zugänglichen Ausführungen über diesen Gegenstand manchem willkommen sein. Wichtigere Zusätze zu den ursprünglichen Texten setze ich in eckige Klammer [].

Ich habe meinen Aufsatz: „Wesen und Zukunft des Schecks“ in der Hoffnung zugefügt, daß auch dessen banktechnischer Vorschlag in nicht allzuferner Zeit in das Wirtschaftsleben eingeführt werden wird.

Czernowitz, Oktober 1913.

Dr. Karl Adler.

1.

Zur Einführung des französischen Deckungsrechtes bei der Tratte der einheitlichen Wechselordnung.

1. Das Recht des Wechselgläubigers auf die Deckung.

(Aus der von Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XXXVII. Band, S. 123 [Oktober 1909]).

Eine der meist verhandelten Streitfragen, die den Einigungsbestrebungen im Wege stehen, ist die, ob dem Wechselgläubiger ein selbständiges Recht auf die Deckung der Tratte zustehen soll.

Die Frage ist namentlich praktisch wichtig im Falle des Konkurses des Ausstellers.

Die französische Jurisprudenz¹ hat den Satz entwickelt, daß das Recht des Wechselgläubigers auf Deckung weder durch Arrestschläge anderer Gläubiger, noch durch Konkurs des Ausstellers, noch durch Ausstellung weiterer Wechselbriefe gefährdet werden kann.

Für dieses französische System ist kein geringerer als Wieland in der 42. Versammlung der Schweizer Juristenvereinigung (Zeitschr. f. Schweiz. R. Bd. 45) im Jahre 1904 eingetreten. Auf dem Congrès international in Paris 1900 machte Haller die berühmt gewordene, auch von Meyer angeführte Äußerung, daß,

¹ Feliz Meyer, Weltwechselrecht, I. Denkschrift 1906, S. 133 ff.; II. Vergleichende Darstellung, 1909, S. 151—152; III. Entwurf 1909, S. 96. Näheres s. unter 1, 2 S. 8—10.

6 Zur Einführung des französischen Deckungsrechtes bei der Ratte.

so lange man in Deutschland, bei diesem Punkte nicht nachgebe, vermutlich die Beratungen über ein einheitliches Wechselrecht auf dem Status quo verharren würden.

Mir ist leider das weit zerstreute Material an Aussprüchen über die Frage nicht vollständig zugänglich. Ich erwähne nur, daß die Frage von einzelnen, so auch von Meyer, trotz dessen eminenten Sachkunde, nicht in dem richtigen Zusammenhange dargestellt und aufgefaßt wird.

Namentlich die Ansicht Meyers², daß mit der Annahme des französischen Systems die formelle Wechselrechtsauffassung und damit „ein Gedanke, der so siegreich die moderne Welt erobert hat“, erschüttert wird, kann ich nicht teilen.

Die formelle Natur des Wechsels, die Abstraktheit der Wechselforderung sind allerdings keine „in den Kreisen abstrakter Gelehrsamkeit ausgeklügelte Dogmen“.

Sache abstrakter Gelehrsamkeit³ ist es aber, diese Dogmen dort anzuwenden, wo sie mit ihrem Zweck in Widerspruch geraten. Ihr Zweck ist doch kein anderer, als das Recht des Gläubigers zu schützen, nicht es zu schwächen.

Das unterliegende Verhältnis darf daher nicht außerhalb gewisser Grenzen gegen den Gläubiger zur Geltung gebracht werden. Durch kein Dogma und vor allem durch kein schutzwürdiges Interesse aber kann der Satz begründet werden, daß das Deckungsverhältnis für den Gläubiger „tabu“ sei. Wahr mag

² Denkschrift S. 135.

³ [Dagegen jetzt Hupka, N.Fr.Pr. v. 5. Juni 1913: „Man wird sich also wohl bei niemandem außer bei Prof. Adler dem Vorwurf des Doktrinarismus aussetzen, wenn man fordert, daß der Vorschlag Landesbergers, der an die Grundlagen des Wechselrechts rührt, nicht leicht hin zum Gesetz erhoben werde, sondern nur dann, wenn sich erweist, daß durch ihn der gegenwärtige Zustand der Kreditwirtschaft wirklich verbessert würde.“] Ich erkenne diese Forderung ausdrücklich als berechtigt an und habe sie natürlich nie bestritten.

nur sein, daß die Franzosen sich der inneren Gründe ihres Systems ebenso wenig bewußt sind, wie die Deutschen. Ich habe, als ich die Frage mit meinem gelehrten Freunde Pisko mündlich erörterte, ausgesprochen: daß es mir zwar nicht bekannt sei, daß ich aber eben aus dem der französischen Praxis entspringenden Satze vom Rechte auf Deckung des Gläubigers auf die Tatsache schließe, daß in Frankreich die nicht akzeptierte und nicht akzeptable Tratte im Verkehre ebenso vorherrsche, wie bei uns das Akzept. Erkundigungen bestätigen mir diese Vermutung.

Es ist ja auch leicht einzusehen, daß das Recht auf Deckung ein dringendes Bedürfnis für den Gläubiger ist, dem eine gültige Klausel verbietet, das Akzept einzuholen.

Beim akzeptierten Wechsel sinkt dagegen das Recht auf Deckung zur Bedeutungslosigkeit herab. Nun herrscht im Warenhandel auch bei uns eine entschiedene und steigende Abneigung gegen das Akzept.

Die Entwicklung geht dahin, auch die nicht akzeptierte und nicht akzeptable Tratte bankfähig werden zu lassen.

§ 39, Abs. 4 des Meyerschen Entwurfes erkennt das Akzeptationsverbot ausdrücklich an und trägt somit diesem Zuge der Entwicklung Rechnung.

Es wäre nun nicht folgerichtig, gleichzeitig dem Rechte des Gläubigers auf Deckung Widerstand zu leisten, oder gar das Aufgeben des für die französischen Verhältnisse wohlbegründeten Standpunktes zur *conditio sine qua non* zu erklären.

Gleichwohl konnte man die Meyerschen Argumente in den Wiener Wechselrechtskonferenzen (1909) hören, als ob durch Anerkennung des französischen Systems ein großes Interesse des Handels und der Kern des Wechselrechtes gefährdet würden.

Ganz unrichtig ist es, daß das bisher geltende österreichische Recht, dem Rechte auf die Deckung grundsätzlich entgegen wäre; erklärt doch § 1408 abGB. die bedeckte Anweisung